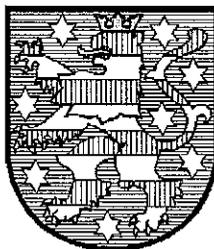


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

1. des Herrn Z ,  
alias Z
2. der Frau T ,  
alias T
3. des Kindes Z ,  
alias Tiara Z  
gesetzlich vertreten durch die Eltern Z und T

Anschrift zu 1 bis 3: ,

zu 1 bis 3 bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr. ,

**- Kläger -**

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

**- Beklagte -**

**wegen**

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch  
den Richter Dr. Rook als Einzelrichter

---

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **13. Januar 2023** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 28.10.2019 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **T a t b e s t a n d :**

1. Die Kläger, iranischer Staatsangehörigkeit und persischer Volkszugehörigkeit, reisten nach eigenen Angaben am 26.08.2019 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 26.09.2019 Asylanträge.

Die persönliche Anhörung des Klägers zu 1) beim Bundesamt erfolgte am 09.10.2019 in Suhl. Zur Begründung seines Asylantrages trug der Kläger zu 1) dabei vor, er sei zum Christentum konvertiert. Bereits als Schüler auf dem Gymnasium habe er bemerkt, dass der Islam seine Bedürfnisse nicht erfüllen könne. Im Islam würde es nur über Kriege gehen. Damit sei der Kläger nicht einverstanden gewesen. Er glaube auch nicht, dass es eine Rettung im Islam gebe. Er habe aber gewusst, dass Gott existiere. Genauso habe er habe auch gewusst, dass er über den Islam nicht zu Gott finden könne. Weiter erklärte der Kläger zu 1) er habe einen christlichen Freund namens R        gehabt. Die Schulleitung sei damit nicht einverstanden gewesen, da R        zu einer religiösen Minderheit gehört habe. Obwohl der Kläger zu 1) ein guter Schüler gewesen sei, habe er aufgrund des Kontakts zu R        schlechte Noten in den Fächern Ordnung und Disziplin erhalten. Er habe auch nicht an den gemeinsamen Gebeten und vom Staat organisierten Demonstrationen teilnehmen wollen. Schließlich sei er umgezogen und habe R        nicht mehr gesehen.

Der Kläger zu 1) habe geheiratet und eine Arbeit im Verkehrsministerium angenommen. Später sei R        ebenfalls eingestellt worden. Im Herbst 1396 habe der Kläger im Fundbüro ein Buch

gefunden. Dies habe sich später als Bibel herausgestellt. Der Kläger zu 1) habe dieses Buch gelesen und der Inhalt habe ihm sehr gefallen. Der Kläger zu 1) habe erkannt, dass R aufgrund dieses Buches immer diese Ruhe fühlen würde. Am 17.12.1396 sei der Kläger zu 1) von R zu einer Party eingeladen worden. Auf dieser Party seien Lieder gesungen und aus der Bibel vorgelesen worden. Der Kläger zu 1) habe schließlich erkannt, dass es sich um eine Hauskirche gehandelt habe. Zwar sei er angespannt gewesen, habe aber gleichzeitig eine innere Ruhe verspürt. Sein Interesse am Christentum sei geweckt worden, Die Hauskirche habe jeden Donnerstag zwischen 17:00 Uhr und 18:00 Uhr in einem Gebäude stattgefunden. Der Kläger zu 1) habe aber nur alle zwei Wochen daran teilnehmen können. Die Mitglieder der Hauskirche hätten sich gegenseitig mit Namen vorgestellt. Sie hätten sich auch gegenseitig erzählt, wo sie wohnen und arbeiten würden. Telefonnummern seien ebenfalls ausgetauscht worden. Es habe sich um insgesamt sieben Mitglieder gehandelt. R habe den Kläger zu 1) zur Hauskirche eingeladen, da es seine Pflicht gewesen sei, Menschen dem Christentum nahezubringen. Daraufhin wurde dem Kläger zu 1) vorgehalten, dass die Mitgliederzahl hätte zunehmen müssen. Daraufhin gab der Kläger zu 1) an, möglicherweise habe R in einer anderen Gegend missioniert.

Durch die Besuche der Hauskirche habe sich das Verhalten des Klägers zu 1) gegenüber den anderen Mitarbeitern und auch gegenüber seiner Tochter geändert. Er sei netter geworden. Er habe deshalb auch nicht mehr an gemeinsamen Gebeten teilnehmen wollen. Da er nicht mehr an den Gebeten teilgenommen habe und ein gutes Verhältnis zu R, einem Mitglied einer religiösen Minderheit im Iran, gehabt habe, sei er gekündigt worden. Diese Kündigung sei nach einer Beschwerde beim Arbeitsamt wieder zurückgenommen worden. Der Kläger zu 1) habe aber danach als Wache arbeiten müssen. Bevor der Kläger zu 1) erneut eine Beschwerde habe einlegen können, sei er erneut gekündigt worden. Eine erneute Beschwerde beim Arbeitsamt habe dazu geführt, dass er seine alte Position zurückerhalten habe.

Am 16.03.1398 sei der Kläger zu 1) mit R zusammen im Auto unterwegs zur Hauskirche gewesen. Jedoch sei das Auto unterwegs kaputtgegangen und zur Werkstatt abgeschleppt worden. Jemand von der Hauskirche habe R angerufen und diesem gesagt, dass alle Mitglieder der Hauskirche von der Polizei verhaftet worden seien. Daraufhin habe der Kläger zu 1) sein Handy ausgeschaltet und die SIM-Karte zerbrochen. Er habe über die Festnetznummer von der Werkstatt seine Ehefrau, die Klägerin zu 2), angerufen. Er habe ihr mitgeteilt, sie solle die Koffer packen und alle Dokumente mitbringen. Sie müssten für einige Tage eine Reise unternehmen. Sie hätten sich dann um 19:00 Uhr vor der Universität getroffen. Da habe der Kläger

zu 1) seiner Ehefrau alles erzählt. Die gesamte Familie sei dann im Auto des Onkels der Ehefrau zu einer leer stehenden Fabrik gefahren. Dort hätte sich die Familie einige Monate aufgehalten, bis die Ausreise durch den Onkel organisiert worden sei.

Später habe der Kläger zu 1) dann erfahren, dass die Polizei bei ihm zu Hause gewesen sei. Er äußerte die Befürchtung, dass die Polizei Beweismittel gegen ihn gefunden haben könnte. Dabei könnte es sich um die in der Wohnung befindliche Bibel handeln und um Dateien auf seinem Laptop, die Informationen über das Christentum enthielten.

Der Kläger zu 1) gab an, er fühle sich verpflichtet, Menschen vom Christentum zu überzeugen. Dies habe er bereits im Iran getan. Er habe seiner Frau, der Klägerin zu 2), seinem jüngeren Bruder und dem Onkel seiner Frau vom Christentum berichtet. Auf Vorhalt, dies seien Personen gewesen, denen er es ohnehin habe sagen müssen, gab der Kläger zu 1) noch zwei weitere Personen an, denen er vom Christentum erzählt habe.

Die persönliche Anhörung der Klägerin zu 2) beim Bundesamt erfolgte am 10.10.2019 in Suhl. Dabei gab sie zur Begründung ihres Asylantrages an, selbst keine Probleme gehabt zu haben. Sie sei nicht im Iran verfolgt worden. Jedoch würden die Probleme ihres Ehemannes auch ihre Probleme sein.

Auf Nachfrage erklärte die Klägerin zu 2), sie habe einmal ihren Ehemann beim Telefonieren beobachtet. Sie habe ihn dann gefragt, mit wem er telefoniert habe. Daraufhin habe er ihr eröffnet, dass er Christ geworden sei. Die Klägerin zu 2) habe gesehen, wie sich ihr Ehemann gegenüber ihr und ihrer Tochter verändert habe, sie habe deshalb seine Konversion akzeptiert. Sie selbst habe sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit dem Christentum beschäftigt, da sie im Iran große Angst verspürt habe. Außerdem habe sie im Iran keine Zeit dafür gehabt, da sie berufstätig gewesen sei und sich um ihre Familie habe kümmern müssen. Hier in Deutschland würde sie sich inzwischen mit dem Christentum beschäftigen. Sie sei sich zu 80 Prozent sicher, auch zu konvertieren. Die Kirche habe sie bis jetzt zweimal besucht. Im Iran sei die Klägerin zu 2) konfessionslos gewesen. Sie habe dadurch keine Probleme im Alltag gehabt. Sie habe an Gott geglaubt, aber nicht an den Islam, Auch ihre Familie sei nicht so religiös gewesen. Niemand wisse, dass sie über das Christentum recherchiere, Sie glaube auch nicht, dass ihre Familie das schlimm finden würde, sollte es herauskommen.

Für die Klägerin zu 3) wurden keine eigenen Gründe vorgetragen.

2. Mit angegriffenem Bescheid vom 28.10.2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (1.), von Asyl (2.), des subsidiären Schutzes (3.) und eines Abschiebeverbotes ab (4.). Zudem wurde in diesem Bescheid die Abschiebung in den Iran angedroht (5.) und ein dreißigmonatiges Einreiseverbot verhängt (6.). Der Bescheid, auf dessen Begründung Bezug genommen wird, wurde den Klägern ausweislich der Zustellungsurkunde am 06.11.2019 zugestellt.

## II.

Gegen diesen Bescheid ließen die Kläger am 11.11.2019 Klage vor dem Verwaltungsgericht Meiningen erheben und beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom 28.10.2019 zu verpflichten,

ihnen die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten, ihnen subsidiären Schutz nach § 4 AsylG zuzuerkennen,

hilfsweise

die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote bezüglich des Iran nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung wiederholten und vertieften sie ihr Vorbringen aus der Anhörung vor dem Bundesamt.

Für die Beklagte hat das Bundesamt

Klageabweisung

beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des angefochtenen Bescheids Bezug genommen.

Mit Beschluss vom 28.11.2019 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Der mit Klageerhebung gestellte Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde mit Beschluss vom 30.08.2022, auf welchen Bezug genommen wird, abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands sowie des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die Behördenakten (elektronisch) sowie die Erkenntnisquellen Iran (Stand 05.09.2022), auf welche die Beteiligten mit Schreiben vom 24.10.2022 hingewiesen worden sind. Die Akten und Erkenntnisquellen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung.

In der Sitzung vom 13.01.2023 wurde die Kläger informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :**

Die Klage ist zulässig und begründet. Die Kläger haben einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG. Soweit der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 28.10.2019 dem entgegensteht, erweist er sich nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) als rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO). Der insoweit rechtswidrige Bescheid war aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 AufenthG schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Art. 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG), sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG - Verfolgungsgründe -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. also mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen, als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung

sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 32).

Für vorverfolgt ausgereiste Asylsuchende gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihnen kommt jedoch die Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchteten künftigen Schaden besteht (BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit einer solchen Verfolgung entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, juris, Rn. 23).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris, Rn. 11) und insbesondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Gefahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei

der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris, Rn. 15 f.).

Gemessen an den vorstehenden Ausführungen ist den Klägern hiernach die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen, denn sie befinden sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Religion außerhalb ihres Herkunftslandes. Die Kläger können sich auf einen (selbstgeschaffenen) Nachfluchtgrund berufen, weil auch ein erst in einem Drittland vorgenommener Glaubenswechsel den Flüchtlingsschutz auszulösen vermag. Den Klägern droht im Falle der Rückkehr in den Iran eine abschiebungsrelevante Verfolgung im Sinne des §§ 3 Abs. 1, 3a Abs. 1, 2 AsylG, ohne dass ihm ein interner Schutz im Sinne von § 3e AsylG zur Verfügung stünde.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG umfasst der Begriff der Religion als Verfolgungsgrund insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten und öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind. Die Vorschrift umfasst damit sowohl die positive als auch die negative Religionsfreiheit, d.h. die Freiheit, eine bestimmte religiöse Überzeugung nicht zu teilen bzw. nicht an religiösen Handlungen teilzunehmen.

Eine Verfolgung i. S. d. § 3a Abs. 1 AsylG kann in Umsetzung von Art. 9 Abs. 1a ARL auch in einer schwerwiegenden Verletzung des in Art. 10 Abs. 1 GR-Charta verankerten Rechtes auf Religionsfreiheit liegen, die den Betroffenen erheblich beeinträchtigt (vgl. EuGH, U. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, juris, Rn. 57 ff.; BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 22 ff.; VGH Baden-Württemberg, U. v. 12.06.2013 - A 11 S 757/13 -, juris, Rn. 41 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 07.11.2012 - 13 A 1999/07.A -, juris, Rn. 23 ff.). Es genügt, dass dem Betroffenen eine solche „erhebliche Beeinträchtigung“ unmittelbar droht (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12, juris, Rn. 21). Dabei kann ein gravierender Eingriff in die Freiheit, den Glauben im privaten Bereich zu praktizieren, ebenso zur Annahme einer Verfolgung führen, wie ein Eingriff in die Freiheit, diesen Glauben öffentlich zu leben (EuGH, U. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, juris, Rn. 62 f.; BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12, juris, Rn. 24 ff.; VGH Baden-Württemberg, U. v. 12.06.2013 - A 11 S 757/13 -, juris, Rn. 43; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 07.11.2012 - 13 A 1999/07.A -, juris, Rn. 29 ff.). Für die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen ist auf die Art der Repressionen und deren Folge für den Betroffenen (EuGH, U. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, juris, Rn. 65 ff.),

mithin auf die Schwere der Maßnahmen und Sanktionen, die dem Ausländer drohen, abzustellen (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 28 ff.; VGH Baden-Württemberg, U. v. 12.06.2013 - A 11 S 757/13 -, juris, Rn. 44; OVG Nordrhein-Westfalen, U. v. 07.11.2012 - 13 A 1999/07.A -, juris, Rn. 31).

Die Beurteilung, wann eine Verletzung der Religionsfreiheit die erforderliche Schwere aufweist, hängt von objektiven und subjektiven Gesichtspunkten ab (vgl. EuGH, U. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, juris, Rn. 70; BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 28 ff.).

Objektive Gesichtspunkte sind insbesondere die Schwere der drohenden Verletzung anderer Rechtsgüter des Ausländers im Fall der Religionsausübung. Die erforderliche Schwere kann erreicht sein, wenn dem Ausländer durch die Teilnahme an religiösen Riten in der Öffentlichkeit die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Bei strafrechtsbewehrten Verboten kommt es insoweit maßgeblich auf die tatsächliche Strafverfolgungspraxis im Herkunftsland des Ausländers an, weil ein Verbot, das erkennbar nicht durchgesetzt wird, keine erhebliche Verfolgungsgefahr begründet (zum Vorstehenden BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 28 m. w. N.).

Als relevanter subjektiver Gesichtspunkt ist der Umstand anzusehen, dass für den Betroffenen die Befolgung einer bestimmten gefahrenträchtigen religiösen Praxis zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist (EuGH, U. v. 05.09.2012 - C-71/11 und C-99/11 -, juris, Rn. 70; BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 29). Denn der Schutzbereich der Religionsfreiheit erfasst sowohl die von der Glaubenslehre vorgeschriebenen Verhaltensweisen als auch diejenigen, die der einzelne Gläubige für sich selbst als unverzichtbar empfindet (VGH Baden-Württemberg, U. v. 12.06.2013 - A 11 S 757/13 -, juris, Rn. 48). Dabei kommt es auf die Sicht des einzelnen Ausländers an, welche Bedeutung er der religiösen Praxis für die Wahrung seiner religiösen Identität zumisst, auch wenn die Befolgung einer solchen religiösen Praxis nicht von zentraler Bedeutung für die betreffende Glaubensgemeinschaft ist (BVerwG, B. v. 09.12.2010 - 10 C 19.09 -, juris, Rn. 43). Maßgeblich ist dabei, wie der einzelne Gläubige seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis unverzichtbar ist (BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 - Rn. 29). Dieser Maßstab setzt nicht voraus, dass der Betroffene innerlich zerbrechen oder jedenfalls schweren seelischen Schaden nehmen würde, wenn er auf eine entsprechende Prakti-

zierung seines Glaubens verzichten müsste. Jedoch muss die konkrete Glaubenspraxis ein zentrales Element seiner religiösen Identität und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar sein. Demgegenüber reicht nicht aus, dass der Asylbewerber eine enge Verbundenheit mit seinem Glauben hat, wenn er diesen - jedenfalls im Aufnahmemitgliedstaat - nicht in einer Weise lebt, die ihn im Herkunftsstaat der Gefahr der Verfolgung aussetzen würde. Maßgeblich für die Schwere der Verletzung der religiösen Identität ist die Intensität des Drucks auf die Willensentscheidung des Betroffenen, seinen Glauben auszuüben oder hierauf zu verzichten (zum Vorstehenden BVerwG, U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 30; VGH Baden-Württemberg, U. v. 12.06.2013 - A 11 S 757/13 -, juris, Rn. 49).

Der Kläger muss zur vollen Überzeugung des Gerichts nachweisen, dass er die unterdrückte religiöse Betätigung für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren (BVerwG, U. v. 25.08.2015 - 1 B 40/15 -, juris, Rn. 13; U. v. 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 30; B. v. 09.12.2010 - 10 C 19.09 -, juris, Rn. 43; OVG Nordrhein Westfalen, B. v. 11.10.2013 - 13 A 2041/13.A -, juris, Rn. 7; U. v. 07.11.2012 - 13 A 1999/07.A -, juris, Rn. 37). Da es sich um eine innere Tatsache handelt, lässt sich die religiöse Identität nur aus dem Vorbringen des Asylbewerbers sowie im Wege des Rückschlusses von äußeren Anhaltspunkten auf die innere Einstellung des Betroffenen aufgrund einer ausführlichen Anhörung in der mündlichen Verhandlung feststellen (BVerwG, U. v. 25.08.2015 - 1 B 40/15 -, juris, Rn. 14; U. v. 20.02.2013, - 10 C 23/12 -, juris, Rn. 31; VGH Baden Württemberg, U. v. 12.06.2013 - A 11 S 757/13 -, juris, Rn. 50). Das Gericht ist nicht an kirchliche Bescheinigungen und Einschätzungen gebunden (BVerwG, B. v. 25.08.2015 - 1 B 40/15 -, juris, Rn. 9 ff.; BayVGH, B. v. 09.04.2015 - 14 ZB 14.30444 -, juris, Rn. 5).

Im Fall der Kläger liegt unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen die notwendige objektive (dazu unter a.) und subjektive Schwere (dazu unter b.) der ihnen im Falle der Rückkehr in den Iran drohenden Verletzung ihrer Religionsfreiheit vor.

a. Der Richter geht davon aus, dass einem iranischen Staatsangehörigen, der vom Islam zum Christentum konvertiert ist, im Iran eine Gefahr im oben genannten Sinne droht. Dies ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen:

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen des Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Iran, Gesamtaktualisierung: 23.12.2021, S. 9 ff.) stellt sich die Situation für Christen im Iran wie folgt dar: Es gehören etwa

99 % der Menschen im Iran dem Islam an. Dieser ist in seiner schiitischen Prägung Staatsreligion. Nach der iranischen Verfassung (Art. 13) dürfen gleichwohl anerkannte "Buchreligionen" (Christen, Juden) ihren Glauben im Land relativ frei ausüben. Jegliche Missionierungstätigkeit kann jedoch als "mohareb" (Krieg gegen Gott) verfolgt und mit dem Tode bestraft werden. Glaubwürdige Schätzungen sprechen von etwa 100.000 bis 300.000 Christen im Iran, davon die meisten armenischer und assyrischer Volkszugehörigkeit. Armenische Christen können, solange sie sich an die Gesetze der Islamischen Republik halten, ihren Glauben relativ frei ausüben; sie gehören zu den anerkannten religiösen Minderheiten. Es gibt Kirchen, die auch von außen als solche erkennbar sind; religiöse Riten und Zeremonien dürfen abgehalten, Ehen nach deren Glauben geschlossen werden. Einzig verboten ist auch ihnen das Missionieren. Verboten ist als Kehrseite hierzu die Konversion vom Islam zu einer anderen Religion, weshalb die iranische Regierung auch nur die assyrischen und armenischen Christen anerkennt; deren Familien waren bereits vor der islamischen Religion im Jahr 1979 im Land. Apostasie ist mit langen Haftstrafen bis hin zur Todesstrafe bedroht. Zwar ist der Tatbestand im iranischen Strafgesetzbuch nicht definiert, die Verfassung sieht aber vor, dass die Jurisprudenz derartige Lücken zu schließen hat. Dabei halten sich die Richter im Regelfall an die sehr strengen Auslegungen auf Basis der Ansichten konservativer Geistlicher wie dem Staatsgründer Ayatollah Khomeini, der für die Abkehr vom Islam die Todesstrafe verlangt hat (s. hierzu auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Iran: Gefährdung von Konvertiten, Schnellrecherche der SFH-Länderanalyse, 07.06.2018, S. 6). Christliche Konvertiten werden normalerweise nicht wegen Apostasie bestraft, sondern Fälle von Konversion werden als Angelegenheiten der nationalen Sicherheit, sogar als politische Angelegenheit, angesehen und vor den Revolutionsgerichten verhandelt (s. hierzu auch Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Islam, Stand: Februar 2020, S. 14; SFH, a. a. O., S. 10). Beispielhaft gibt es bei keiner der Hinrichtungen in den letzten Jahren Hinweise darauf, dass Apostasie der eigentliche Verurteilungsgrund war; hingegen wurden im Jahr 2016 25 Sunniten (davon 22 Kurden) unter anderem wegen "Waffenaufnahme gegen Gott" exekutiert. Missionstätigkeit unter Muslimen kann eine Anklage wegen Apostasie und Sanktionen bis hin zur Todesstrafe nach sich ziehen. Trotz des Verbots nimmt die Konversion zum Christentum weiter zu. Die Regierung schränkt die Veröffentlichung von religiösem Material ein, christliche Bibeln werden häufig konfisziert, Verlage werden unter Druck gesetzt, entsprechendes nicht zu drucken. Im Iran konvertierte Personen nehmen von öffentlichen Bezeugungen ihrer Konversion Abstand, behalten ihre muslimischen Namen und treten in Schulen, Universitäten und am Arbeitsplatz als

Muslimen auf. Um zum Islam zurückzukehren, muss die betreffende Person dies glaubhaft versichern. Kirchenvertreter sind angehalten, die Behörden zu informieren, bevor sie neue Mitglieder in ihre Gemeinden aufnehmen. Es kann zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass auch im Ausland Konvertierte im Iran wegen Apostasie verfolgt werden. Einige Geistliche, die in der Vergangenheit im Iran verfolgt und ermordet worden sind, waren im Ausland konvertiert. Konvertierte Rückkehrer, die keine Aktivität in Bezug auf das Christentum setzen, werden für die Behörden nicht von Interesse sein. Wenn der Konvertit hingegen schon vor seiner Ausreise den Behörden bekannt war, kann das anders sein. Konvertiten, die ihre Konversion allerdings öffentlich machen, können sich Problemen gegenüber sehen. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH, a. a. O., S. 6) berichtet von einer Quelle, laut der Konvertiten als "Instrumente des Westens" wahrgenommen würden. Nach der "grünen Revolution" von 2009 hätte sich eine behördliche "Paranoia" gegen Christen entwickelt, da diese als Vertreter des "Freiheits-Gedankens" stünden. Je mehr sich das Land geöffnet habe, desto stärker seien die Behörden gegen solches Gedankengut vorgegangen. Aktivitäten im Zusammenhang mit Konversion würden daher auch als politische Aktivität behandelt, als Annäherung an den Westen und Protest gegen das System. Es würde von willkürlichen Verhaftungen von Konvertiten durch die iranischen Behörden berichtet; im Dezember hätten rund 90 christliche Personen wegen ihrer religiösen Tätigkeiten oder ihres Glaubens in Untersuchungshaft gesessen (SFH, a. a. O., S. 8). Verschiedene Quellen würden berichten, dass als Bedingungen für die Haftentlassung Konvertiten eine Kautionszahlung bezahlen müssten, ihren Glauben verleugnen, sich als Informant betätigen und/oder das Land verlassen müssten; sie würden observiert, könnten ihren Arbeitsplatz verlieren und in eine wirtschaftlich prekäre Situation geraten (SFH, a. a. O., S. 9).

Hiernach geht das Gericht davon aus, dass iranischen Staatsangehörigen, die vom Islam zum Christentum konvertiert sind, unabhängig davon, ob dies im Iran selbst oder im Ausland erfolgte, religiöse Verfolgung durch den iranischen Staat drohen kann. Der bloß formale Übertritt vom islamischen zum christlichen Glauben führt zwar regelmäßig nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer derartigen Verfolgung durch iranische Stellen. Es genügt auch nicht, dass das christliche Leben der iranischen Staatsangehörigen im Ausland bekannt wurde, etwa indem sie diesen über soziale Medien kommunizieren (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Länderreport 10, Iran, 3/2019, S. 11). Im Einzelfall jedoch, namentlich dann, wenn sich der vollzogene Glaubenswechsel für den Betroffenen als Inbegriff einer identitätsprägenden festen Überzeugung darstellt, der eine unterdrückte religiöse Betätigung diametral zuwider

liefere, besteht die erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass er bei einer Rückkehr in den Iran menschenrechtswidrigen Behandlungen im Sinne des § 3a AsylG und auch des § 60 Abs. 5 AufenthG ausgesetzt wird.

b. In der mehrstündigen mündlichen Verhandlung zeigte sich, dass es sich bei den Klägern um eine tief christlich-religiöse Familie handelt. Jeder der drei Kläger zeigte einen unterschiedlichen persönlichen Zugang zum christlichen Glauben. Alle drei Kläger leben ihren Glauben öffentlich und gestalten ihren Alltag entsprechend.

Der Kläger zu 1) schilderte ausführlich und nachvollziehbar, warum er sich vom muslimischen Glauben distanziert habe. So führte er aus, dass er sich schon immer gefragt habe, warum man im Islam ständig vom barmherzigen Gott spreche, dieser angeblich barmherzige Gott aber dazu auffordere, Ungläubige zu töten, um die Stärke der Muslime und des Islams zu zeigen. Ihm erschlosse sich nicht, warum ein angeblich allmächtiger Gott es nötig habe, seine Gläubigen zur Tötung Andersgläubiger aufzufordern. Außerdem habe er nicht verstehen können, wie dadurch die Stärke des muslimischen Gottes oder seiner Gläubigen demonstriert würde. Vor allem aber könne es sich bei dem muslimischen Gott nicht um einen barmherzigen Gott handeln, wenn er zur Tötung von Menschen aufrufe. Diese und andere Fragen hätten dazu geführt, dass er den islamischen Glauben immer mehr und schließlich vollständig abgelehnt habe. Im Gegensatz dazu fühle er sich im Christentum wie befreit. So schätze er insbesondere, dass das Wort Gottes betone, dass man Schwierigkeiten und Hindernisse haben werde, durch diese gehen müsse und der Glaube beziehungsweise Gott einem aber auch die Kraft dazu gebe, diese Hindernisse überwinden zu können. Daher bedeute ihm auch der Taufspruch, der von den Pastoren für seine Taufe ausgesucht wurde, sehr viel. Dieser Taufspruch enthalte genau diesen Gedanken und passe zu dem Leben des Klägers als eines durchgedrungen von Hindernissen und Schwierigkeiten. Als Kontrast zum Islam schätze der Kläger am Christentum auch insbesondere, dass es sich tatsächlich um eine tolerante und barmherzige Religion handele, und die Christen nicht auf Andersgläubige arrogant herabschauten, wie er es von den Muslimen kenne. Für ihn als Christ seien nun alle Menschen auf der Welt gleich. In dieser finsternen und von Problemen beherrschten Welt sei es für alle Menschen auf der Welt wichtig, die barmherzige Botschaft des christlichen Gottes zu erfahren. Aus diesem Grund habe der Kläger auch stets kleine Kärtchen bei sich, die er gerne verteile, und mittels derer man durch die Benutzung eines QR-Codes auf eine Internetseite gelange, auf welcher man die Bibel in jeder beliebigen Sprache lesen könne.

Der Kläger zu 1) schilderte auch, wie er seinen Tagesablauf umfänglich mit christlichen Ritualen gestalte. So beginne er den Tag mit dem Wort Gottes. Sodann danke er Gott, dass er diesen neuen Tag erleben dürfe, zudem dafür, dass er Gott weiter kennenlernen und mit eigenen Taten an diesem Tag zum Ruhme Gottes beitragen könne. Dann bete er gemeinsam mit seiner Gemahlin. Dabei würden beide für alle Menschen auf der Welt beten, derzeit insbesondere auch für alle Menschen in der Ukraine und dafür, dass die Machthaber, insbesondere in Moskau, ihr Herz für Gott öffneten, sodass der Krieg ein Ende finde. Außerdem würden beide für die Menschen im Iran beten, damit diese dort etwas Ruhe fänden. Schließlich würden beide für alle Muslime in der Welt beten, damit auch sie ihr Herz und damit ihr Wesen öffneten, um so wie die Kläger den Unterschied zwischen Gott im Islam und Gott im Christentum zu erkennen, und sich sodann den von den Klägern als wahren Glauben empfunden Christentum zu öffnen. Der Kläger erklärte auch, dass er mit anderen befreundeten Christen über die von ihm gelesenen Bibelstellen diskutiere. Dies geschehe teilweise über Messenger-Apps. Zudem hätten die Kläger einen Bibelkurs besucht, der vorrangig online wie der App Zoom stattgefunden habe. Der Kläger zu 1) schilderte auch, dass auch der gemeinsame Alltag im Haushalt von christlichen Ritualen geprägt sei. So würden die Kläger vor jedem Essen beten, insbesondere das Vater Unser. Dabei freue es ihn, dass seine Tochter, die Klägerin zu 3), das Vater Unser vor dem Essen auf Deutsch beten würde.

Dass der Kläger sich intensiv mit seinem Glauben auseinandersetzt und diesen lebt, zeigt sich zum einen in seinen spirituellen Ausführungen hinsichtlich der Wunder, welche er durch die Konversion zum christlichen Glauben erlebt habe. Er bekräftigte, dass jeder, der sich ebenfalls taufen lasse, diese Wunder am eigenen Leib erfahren könne. Bei den Wundern handele es sich erstens um die Befreiung von allen Sünden durch Jesus Christus, zweitens um die Befreiung, in dem Sinne, dass er nicht mehr wie im Islam ein Sklave Gottes, sondern nunmehr ein Kind Gottes sei, drittens darum, dass der heilige Geist im Körper des Klägers wohne und ihn steuere, sodass er zum Ruhme Gottes beitragen könne und nur Gutes und keine von Gott als Sünde empfundenen Taten begehe, viertens um die Wiedergeburt in Jesus Christus, wobei insbesondere beeindruckend sei, dass Jesus Christus aus dem Reich der Toten nach drei Tagen wieder auferstanden sei, was sich in keiner anderen Weltanschauung oder Religion finden lasse, sowie fünftens den Erhalt des ewigen Lebens durch den Glauben an Jesus Christus. Diese Wunder führte der Kläger teilweise umfänglich aus. Zum anderen aber zeigt sich die Identitätsprägung

durch den christlichen Glauben beim Kläger zu 1) daran, dass er sich öffentlich zu seinem Glauben bekennt und aktiv versucht, andere für diesen zu missionieren. Dabei schilderte der Kläger zunächst, dass er stets christlich-religiöses Materialien mit sich führe, welche er an Passanten und andere Menschen verteilen könne. Dabei zeigte er einiges vor. Zur Verdeutlichung schilderte der Kläger eine Episode, welche sich einige Tage vor der mündlichen Verhandlung zugetragen haben soll. Dabei habe der Kläger zu 1) in der Nähe der örtlichen Sparkasse gesehen, wie ein Fahrradfahrer gestürzt sei. Er sei diesem zur Hilfe geeilt und habe ihm sodann etwas von diesem Material ausgehändigt. Dazu habe er gesagt, dass der Fahrradfahrer sich freuen solle. Er, der Fahrradfahrer, sei zwar gestürzt, habe aber im Gegenzug ein Geschenk Gottes erhalten. Der Kläger sagte hierzu, dass der gestürzte Fahrradfahrer gelacht habe, sich dann bedankt und das Material angenommen habe. Der Kläger führte auch aus, dass er sich in der Öffentlichkeit stets bemühe zu lächeln, um so anderen zu zeigen, dass die Liebe des christlichen Gottes in ihm wohne. Außerdem bemühe er sich, hilfsbereit und freundlich zu sein, um so einen guten Eindruck von seinem Glauben anhand des eigenen Verhaltens zu machen.

Dass den Klägern der regelmäßige Besuch von Gottesdiensten ein besonderes Anliegen ist, zeigt sich daran, dass sie Gottesdienste in zwei Gemeinden besuchen. Im Wohnort der Kläger finde lediglich einmal im Monat ein Gottesdienst statt. Daher begäben sich die Kläger an den verbleibenden drei Sonntagen in eine Gemeinde in , in welcher es außerdem eine simultane Übersetzung ins Persische gäbe.

Auch bei der Klägerin zu 3), der Tochter des Klägers zu 1) und der Klägerin zu 2) kann von einer Identitätsprägung durch den christlichen Glauben ausgegangen werden. Die Klägerin zu 3) sagte, auch auf mehrfache Nachfragen hin, dass sie sich ein Leben ohne den christlichen Glauben nicht vorstellen könne. Dies ist für den Richter vor dem Hintergrund, dass die Klägerin zwar im Iran geboren wurde und dort bis zum sechsten Lebensjahr gelebt hat, sich an das nun sechs Jahre und damit das halbe Leben der Klägerin zu 3) zurückliegende muslimisch geprägte Leben aber kaum noch oder nicht mehr erinnern kann. Sowohl ihr häusliches als auch schulisches Umfeld sowie ein Teil ihrer Freizeitgestaltung sind mit christlichen Aktivitäten verknüpft beziehungsweise durch diese geprägt. So erklärte sie, dass sie zu Hause das Vater Unser auf deutsch vor dem Essen bete. Zudem lese sie vor dem Einschlafen ein christliches Buch, welches die Inhalte des christlichen Glaubens kindgerecht vermittele. Dazu schilderte sie den Auszug

aus diesem Buch, in welchem sie aktuell lese. Außerdem sagte sie, dass ihr der Kläger zu 1) zudem aus der Bibel vorlese. Auch ihr schulisches Umfeld ist jedenfalls auch christlich geprägt. So erklärte die Klägerin, dass sie den Religionsunterricht und nicht den Ethikunterricht besuche. Dies machten auch viele ihre Freunde. Mit ihnen gehe sie auch zur Christenlehre. Mit dem Besuch dieser Christenlehre und dem regelmäßigen Besuch der Gottesdienste ist zudem auch ein nicht zu vernachlässigender Teil der Freizeit der Klägerin durch den christlichen Glauben geprägt. Die Klägerin zu 3) betonte auch, dass sie nicht wegen ihrer Eltern den christlichen Glauben angenommen habe sondern ihn aus freien Stücken praktiziere. So habe sie selbst getauft werden wollen und sei nicht von den Eltern gedrängt worden beziehungsweise hätte nicht dazu gedrängt werden müssen. Auch habe sie sich die Ohrringe, welche als große Kreuze selbst auf eine nicht unerhebliche Distanz im Gerichtssaal auf den ersten Blick zu erkennen waren, selbst gekauft, als sie einmal mit einer Freundin in der Stadt gewesen sei. Sie trage diese häufiger und nicht auf Anraten ihrer Eltern oder nur zum Zwecke der Unterstreichung ihres Glaubens in der mündlichen Verhandlung. Die Ausführungen der Klägerin waren ganz offenkundig nicht auswendig gelernt, da sie keine vorbereiteten Reden vortrug und auch kein ihrem Alter nicht entsprechendes Vokabular nutzte. Zudem überlegte sie vor jeder Antwort und antwortete ehrlich, selbst wenn eine andere oder gesteigerte Antwort gegebenenfalls taktisch hätte sinnvoller sein gewesen wäre. So sagte sie etwa auf Nachfrage, nicht besonders darunter gelitten zu haben, dass muslimische Kinder in der Schule sie mit dem Wort „Haram“ beschimpft hätten. Dies sei zwar lästig gewesen, habe aber aufgehört, nachdem sie eine Lehrerin darüber informiert habe. Nun müsse sie sich zwar von den Kindern fern halten, leidet darunter aber nicht, da sie über genügend christliche Freunde verfüge. Die Klägerin zu 3) verzichtete an dieser Stelle darauf, die Beleidigungen der muslimischen Kinder und die Wirkung auf sie zu steigern oder zu übertreiben, um ihr Festhalten am christlichen Glauben mit einer besonderen Opferbereitschaft zu unterstreichen.

Auch die Klägerin zu 2) schilderte eindrücklich ihr Glück und ihre Zufriedenheit im christlichen Glauben. Zum einen erklärte sie, dass sie mit dem Islam wegen seiner ubiquitären Unterdrückung unzufrieden gewesen sei. Die Klägerin musste zudem weinen, als sie sagte, dass sie aus freien Stücken sich dem Christentum zugewandt und vor der gesamten Gemeinde mitgeteilt habe, dass für sie ein neues Leben beginne habe und im christlichen Glauben wieder geboren worden sei. Die Klägerin zu 2) schilderte sodann ebenfalls, wie sie ein Wunder erlebt habe, welches sie jeden Tag in ihrem Glauben bestärke. Anders als ihr Ehemann schilderte sie indes keine spirituelle oder theologische Begebenheit, sondern berichtete, wie ihr Ärzte nach der Geburt der Klägerin zu 3) offenbart hätten, dass sie keine weiteren Kinder gebären könne. Den

tränenreichen Ausführungen der Klägerin zu 2) war anzumerken, dass dieser Umstand für sie eine ganz erhebliche Belastung darstellte. Die Klägerin fuhr fort, dass sie zum christlichen Gott gebetet habe, dass er als König der Welt allmächtig sei, und ihn um ein Wunder gebeten habe. Dieses Wunder sei ihr gewährt worden, in dem sie ein weiteres Mal schwanger geworden sei. Dies sei zwar mit großen Schmerzen und Schwierigkeiten verbunden gewesen. Auch hätten ihre Ärzte in Deutschland gesagt, das es gut möglich sei, dass das Kind wegen gesundheitlicher Komplikationen nicht oder nicht gesund auf die Welt kommen könnte. Die gesamte Schwangerschaft sei von zahllosen Untersuchungen und großen Belastungen geprägt gewesen. Die Klägerin berichtete aber auch, wie sie sich auf ihren Glauben gestützt habe und zu der Überzeugung gelangt sei, dass Gott, wenn er ihr schon das Wunder der Schwangerschaft schenkte, auch dafür sorgen würde, dass ihr zweites Kind gesund zur Welt kommen würde. Wenn sie nun ihre zweite Tochter sehe, sei sie jeden Tag von Dankbarkeit erfüllt und in ihrem Glauben bestärkt. Auch diese Ausführungen wirkten in keiner Weise auswendig gelernt, sondern als ehrlicher Ausdruck der Dankbarkeit der Klägerin. Ihren Ausführungen war anzumerken, dass sie einen sehr emotionalen und nicht wie ihr Ehemann einen theoretischen oder theologischen Zugang zum christlichen Glauben hat. Nichts desto trotz wirkte ihre Hinwendung zum christlichen Glauben aufrichtig und nicht vorgeschoben oder asyltaktisch ausgedacht. Zusammenfassend bestehen aufgrund des gesamten Verhaltens der Kläger in der mündlichen Verhandlung sowie aufgrund der von ihnen wiedergegebenen Kenntnisse über die christliche Religion keine Zweifel daran, dass sie aus seiner festen inneren Überzeugung eine vom Islam abweichende religiöse Überzeugung i. S. d. § 3b Abs. 1 Nr. 2 AsylG angenommen und ihr Leben danach ausgerichtet haben. Es ist aufgrund der Schilderungen nicht zu erwarten, dass die Kläger ihre innere Glaubbenseinstellung im Fall einer Rückkehr in den Iran verleugnen oder wieder ablegen würde, um zumindest den Anschein von gläubigen Muslimen zu erwecken.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g :**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat

nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Dr. Rook